

Satzung des Vereins „Rabauken und Trompeten e.V.“

(Stand 16.09.2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Rabauken und Trompeten e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 4 Selbstlosigkeit , Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied wird jeweils einer der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen und welche Zweck und Ziele des Vereins gemäß § 3 verfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie im Elternabend.

(2) Die Stimmberechtigung des Mitgliedes kann an den jeweils anderen Erziehungsberechtigten übertragen werden.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung sowie für den Elternabend Anträge zu unterbreiten.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich unabhängig von der Mitgliedschaft zur aktiven Mitarbeit im Kindergarten.

(5) Die Teilnahme an den Elternabenden ist für mindestens einen der Erziehungsberechtigten verpflichtend.

(6) Von der Teilnahmepflicht o. g. öffentlicher Termine ausgenommen, sind Erziehungsberechtigte, welche sich vor dem Termin unter Angabe eines wichtigen/dringlichen Grundes bei einem Vorstandsmitglied entschuldigen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zusammen mit dem Betreuungsvertrag einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein ausgewähltes Gremium. Das Gremium setzt sich zusammen aus der Leitung, einem Vorstandsmitglied und zwei gewählten Vertretern der Elternschaft.

(2) Die Mitgliedschaft endet zusammen mit dem Betreuungsvertrag. Sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß § 7, Abs. 2 endet, endet sie mit dem Tod oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den im jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Mitglied vereinbarten Kündigungsregeln.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ausgeschlossen wird:

- a) Wer den Vereinszweck gefährdet. (Eine Gefährdung des Vereinszwecks kann bereits in der mangelnden Mitarbeit im Verein liegen).
- b) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erklärt, mindestens jedoch mit einem Drittel der Mitglieder des Vereins. Der Ausschluss gemäß a) erfolgt aber erst, nachdem das auszuschließende Mitglied Gelegenheit gehabt hat, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Erscheint das Mitglied ohne Begründung nicht zur Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß gemäß § 10 einberufen wurde, ist ein Ausschluss auch in Abwesenheit möglich. Das betreffende Mitglied muss vor der Mitgliederversammlung darauf aufmerksam gemacht werden.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl der Betreuungsverträge und den zu deckenden Kosten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis

der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Wahl und Abwahl von Ausschüssen und deren Mitgliedern
- d) Satzungsänderungen
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
- f) Kontrolle der Vereinsarbeit
- g) Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gefasst. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, dem Raumwart und einem Beisitzer. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist ungerade.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben die Vertretungsbefugnis. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Mitgliederversammlung nach § 10 einberufen werden. Die Niederlegung muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bis zu sechs Ausschüsse einsetzen.
- (2) Vorsitzender eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Vorstandes sein. In bestimmten Fällen ist es dem Vorstand möglich, den Ausschuss-Vorsitz an Vereinsmitglieder abzugeben. Dies bedarf einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kölner Eltern- und Kinderselbsthilfe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Köln, den 16.09.2012